
STATUT der Paracelsus Medizinische Privatuniversität (PMU)

Die im vorliegenden Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Regelungen soll ein optimaler Universitätsbetrieb sichergestellt und damit die Zielsetzung, wie sie im Leitbild der PMU festgelegt ist, verwirklicht werden.

2. Organe der PMU

2.1. Die Organe der PMU sind

- 2.1.1. der Rektor,
- 2.1.2. der Vizerektor,
- 2.1.3. die Dekane und
- 2.1.4. der Kanzler.

2.2. Der Vizerektor, die Dekane und der Kanzler werden vom Rektor bestellt. Der Kanzler aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Der Stiftungsrat ist davon zu informieren.

2.3. Die Amtsperiode der Organe beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

2.4. Der Rektor kann den Vizerektor, die Dekane und den Kanzler auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, abberufen. Der Stiftungsrat ist davon zu informieren.

2.5. Der Rektor, der Vizerektor, die Dekane und der Kanzler haben im Rahmen der hierfür vorgesehenen Mittel Anspruch auf eine angemessene Abgeltung der ihnen durch ihre Funktion entstehenden Mehrbelastung und auf Ersatz eines sich durch ihre Funktion ergebenden Verdienstentgangs. Bei der Bemessung der Abgeltung einer Mehrbelastung ist die mit einem ersetzten Verdienstentgang verbundene Minderbelastung zu berücksichtigen. Die Festsetzung von Abgeltungs- und Ersatzleistungen erfolgt durch den Stiftungsrat.

3. Rektor

3.1. Wahl des Rektors

- 3.1.1. Die Wahl des Rektors erfolgt durch den Stiftungsrat der „Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung“. Die Wahl kann durch Wiederwahl des amtie-

- renden Rektors ohne vorausgehendes Verfahren, nach Bestellung einer Findungskommission oder nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen.
- 3.1.2. Wenn der amtierende Rektor für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht, erfolgt die Wiederwahl ohne vorausgehendes Verfahren. Dieser Wiederwahlbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
 - 3.1.3. Kommt ein Beschluss gemäß Punkt 3.1.2 nicht zustande oder steht der amtierende Rektor für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung, bestellt der Stiftungsrat eine Findungskommission. Sofern nicht wichtige Gründe im wohlverstandenen Interesse der PMU entgegenstehen, soll der amtierende Rektor, der für eine weitere Amtsperiode nicht zur Verfügung steht, dieser Kommission angehören.
 - 3.1.4. Für den Fall, dass die Findungskommission keinen Kandidaten vorschlagen kann oder im Stiftungsrat für den vorgeschlagenen Kandidaten keine Mehrheit zustande kommt, wird der Stiftungsrat eine öffentliche Ausschreibung veranlassen.
 - 3.1.5. Sollte bis zum Ablauf der Amtsperiode des Rektors kein Wieder- oder Neuwahlbeschluss zustande kommen, verlängert sich die Amtsperiode des amtierenden Rektors zunächst um ein Jahr. Sollte auch innerhalb dieses Jahres kein Wieder- bzw. Neuwahlbeschluss zustande kommen, verlängert sich die Amtsperiode des amtierenden Rektors jeweils um drei Jahre. Das Amt des Rektors endet während laufender Periode
 - a) wenn der Rektor das siebzigste Lebensjahr vollendet,
 - b) durch Abberufung durch den Stiftungsrat, wenn der Rektor dauerhaft nicht in der Lage ist, sein Amt wahrzunehmen, oder ein sonstiger wichtiger Grund hierfür vorliegt, insbesondere bei jeder Pflichtverletzung und um die Personalunion zwischen Rektor und Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu gewährleisten,
 - c) wenn der Rektor sein Amt zurücklegt, wozu er auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Geschäftsjahres berechtigt ist. Der Rücktritt hat schriftlich an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu erfolgen.
 - 3.1.6. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Rektors erfolgt die Wahl des neuen Rektors auf die Dauer der noch laufenden Amtsperiode.

3.2. Aufgaben des Rektors

- 3.2.1. Leitung der PMU und deren Vertretung nach Außen.
- 3.2.2. Letztverantwortung und -entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des jeweiligen Budgets.
- 3.2.3. Bestellung und Abberufung des Vizerektors, der Dekane und des Kanzlers. Der Kanzler ist aus dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu bestellen.
- 3.2.4. Koordinierung der Dekane bei deren Aufgabenerfüllung.
- 3.2.5. Bestellung folgender Kommissionen und Genehmigung der Entscheidungen bzw. Vorschläge dieser Kommissionen:
 - a) Berufungskommission
 - b) Aufnahmekommission
 - c) Curriculumskommission
 - d) Prüfungskommission
 - e) Habilitationskommission

- 3.2.6. Bestellung der Inhaber von Lehrstühlen sowie des sonstigen akademischen Personals.
- 3.2.7. Ernennung von Lehrkrankenhäusern und -abteilungen.
- 3.2.8. Leitung des Fundraisingdepartments.
- 3.2.9. Leitung des Universitätskollegiums
- 3.2.10. Wahrnehmung der Funktionen nach dem Salzburger Objektivierungsgesetz sowie Bestellung weiterer Vertreter für die Vorschlagskommission.
- 3.2.11. Erlassung der als Beilagen angeschlossenen generellen Regelungen, deren Abänderung in wesentlichen Punkten dem Stiftungsrat nachträglich zur Kenntnis gebracht wird:
 - a) Universitätsordnung
 - b) Prüfungsordnung
 - c) Habilitationsordnung
 - d) Berufsordnung
 - e) Richtlinien für Institutsgründungen
 - f) Richtlinien des Forschungsfonds der PMU
- 3.2.12. Fertigung von Urkunden

4. Aufgaben des Vizerektors

Der Vizerektor unterstützt den Rektor und tritt an die Stelle des Rektors, wenn dieser nicht nur vorübergehend verhindert ist, sein Amt auszuüben.
Der Rektor kann dem Vizerektor darüber hinaus ständige Aufgaben übertragen.

5. Aufgaben der Dekane

- 5.1. Dekan für studentische Angelegenheiten
 - 5.1.1. Ansprechperson für alle Studierenden der PMU einschließlich der Karriereplanung mit den Studierenden
 - 5.1.2. Betreuung der Studierenden im Studium zur Sicherstellung der Zielerreichung
 - 5.1.3. Regelung der Stipendienangelegenheiten
 - 5.1.4. Vorsitzender der Aufnahmekommission
 - 5.1.5. Abwicklung des Aufnahmeverfahrens
 - 5.1.6. Vorsitzender der Prüfungskommission
 - 5.1.7. Vollziehung der Prüfungsordnung
 - 5.1.8. Alumniwesen
- 5.2. Dekan für Akademische Angelegenheiten
 - 5.2.1. Einleitung und Überwachung der Berufungskommission
 - 5.2.2. Evaluierung der Lehrveranstaltungen
 - 5.2.3. Fortbildung der Lehrenden
 - 5.2.4. Durchführung der Habilitationsverfahren
 - 5.2.5. Vollziehung der Habilitationsordnung

- 5.2.6. Begutachtung der Ansuchen auf Errichtung eines Lehrinstituts und auf Bestellung von Lehrkrankenhäusern sowie Lehrabteilungen und Antrag stellende Berichterstattung an den Rektor
- 5.2.7. Leitung der Curriculumskommission
- 5.2.8. Überwachung der Durchführung der Curricula
- 5.2.9. Federführung für die Konzeption und Weiterentwicklung der Curricula
- 5.2.10. Sicherstellung von Prüfungsverfahren, die nationalen und internationalen Kriterien genügen
- 5.2.11. Organisation und Betreuung der Dissertationen in Abstimmung mit dem Dekan für Forschungsangelegenheiten
- 5.2.12. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge
- 5.2.13. Verantwortung für die Umsetzung der USLME - Prüfung im Unterricht
- 5.2.14. Verantwortung für die Umsetzung des Curriculums in den jährlichen Stundenplan

Die Aufgaben 5.2.12. bis 5.2.14 kann der Dekan mit Zustimmung des Rektors an eigene Funktionsträger gesamthaft delegieren.

5.3. Dekan für Postgraduelle Aus- und Weiterbildung

- 5.3.1. Entwicklung, Akkreditierung und Durchführung von Universitätslehrgängen
- 5.3.2. Entwicklung von universitären Kursen auch in Zusammenarbeit mit dem Dekan für Akademische Angelegenheiten
- 5.3.3. Entwicklung von postgraduellen Ausbildungsmodulen im Bereich der Turnus- und Facharztausbildung in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Dekan für Klinische Angelegenheiten

5.4. Dekan für klinische Angelegenheiten

- 5.4.1. Verankerung der universitären Medizin in den Universitätskliniken
- 5.4.2. Förderung der Verschränkung zwischen klinischem Alltag und den universitären Anforderungen
- 5.4.3. Unterstützung aller Dekane in klinischen Belangen
- 5.4.4. Postgraduelle Fort- und Weiterbildung innerhalb des Universitätsklinikums

5.5. Dekan für Forschungsangelegenheiten

- 5.5.1. Abwicklung des Studienganges Molekulare Medizin und weiterer Studiengänge mit wissenschaftlichem Schwerpunkt.
- 5.5.2. Vertretung der PMU in der Ethikkommission des Landes Salzburg bzw. ähnlicher Einrichtungen auf anderen Ebenen
- 5.5.3. Leitung des Forschungsbüros
- 5.5.4. Planung und Durchführung des Forschungstrimesters einschließlich der Dissertationen in Abstimmung mit dem Dekan für Akademische Angelegenheiten.
- 5.5.5. Koordination der Forschungsk Kooperationen mit anderen Institutionen
- 5.5.6. Wahrnehmung der Angelegenheiten des Forschungsfonds der PMU
- 5.5.7. Begutachtung der Ansuchen auf Errichtung von Forschungsinstitutionen und Antrag stellende Berichterstattung an den Rektor.

6. Kanzler

- 6.1. Zuständigkeit in allen wirtschaftlichen, technischen, administrativen und nicht besonders geregelten personellen Angelegenheiten der PMU, insbesondere:
 - 6.1.1. Budgeterstellung und -vollzug (Planbilanz und Plan-GuV, Bilanz und GuV, Quartalsberichte etc.) einschließlich Investitionsplanung
 - 6.1.2. Raummanagement
 - 6.1.3. Beschaffung und Entsorgung
 - 6.1.4. EDV-Angelegenheiten
 - 6.1.5. Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - 6.1.6. Bestellung und Führung des administrativen Personals
 - 6.1.7. Personalwesen allgemein
- 6.2. Der Abschluss von Anstellungsverträgen erfolgt auf der Grundlage der diesbezüglichen Bestimmungen der Stiftungsurkunde der „Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg-Privatstiftung“. Ohne vorherige Zustimmung des Stiftungsrats dürfen demgemäß Anstellungsverträge nur dann abgeschlossen werden, wenn im Budget hierfür vorgesorgt ist. Unkündbare Anstellungsverträge dürfen darüber hinaus, wie sämtliche anderen finanziellen Verpflichtungen, keine über die Dauer der jeweiligen Akkreditierung hinausgehende Laufzeit haben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Stiftungsrats.

7. Sonstige Funktionen

7.1. Lehrstühle und Lehraufträge

Die Inhaber der Lehrstühle und Lehraufträge sind zuständig für die Durchführung der Lehre im jeweiligen Studiengang. Diese wird entsprechend der Festlegungen in den Curricula und nach den pädagogischen und didaktischen Grundsätzen der PMU durchgeführt. Die Inhaber von Lehrstühlen und Lehraufträgen leiten fachlich das ihnen zugeteilte wissenschaftliche und administrative Personal. Ebenso sind sie verantwortlich für die Forschung in ihrem Bereich.

- 7.2. Forschungsinstitute, Forschungsprofessuren und Forschungsprogramme; Lehrinstitute
Diese können auf der Grundlage der Richtlinien für Institutsgründungen (Beilage 9.5.) eingerichtet werden.

7.3. Jahrgänge

- 7.3.1. In der Universität ist eine Studierendenvertretung eingerichtet (StuVe).
Diese setzt sich aus wenigstens 5 Mitgliedern zusammen.
Jeder Jahrgang jeder Studienrichtung kann einen Vertreter entsenden.
Die StuVe gibt sich ein Regelwerk, in welchem vor allem die Aufgaben der Vertreter, der Wahlmodus, die Funktionsperiode eines oder mehrerer Sprecher geregelt ist.

- 7.3.2. Die einzelnen Jahrgänge wählen darüber hinaus pro Studienrichtung einen Jahrgangssprecher, dessen Aufgabe es ist, in allen generellen Angelegenheiten den Kontakt mit dem Dekan für studentische Angelegenheiten herzustellen.
- 7.3.3. Die StuVe entsendet je zwei Vertreter in die Curriculumskommission, die Habilitationskommission und in das Universitätskollegium.

7.4. Universitätsversammlung

Diese setzt sich aus allen Lehrenden der PMU zusammen und wird vom Rektor wenigstens einmal jährlich einberufen. Sie berät über Angelegenheiten der Lehre, nimmt Berichte entgegen und kann Anregungen, insbesondere die Lehre betreffend, geben.

8. Kommissionen

- 8.1. Die Kommissionen werden vom Rektor bestellt und können sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Rektor zu genehmigen ist.
- 8.2. Die Kommissionen handeln auf der Grundlage der vom Rektor erlassenen generellen Regelungen (Beilagen 9.2-9.4)
- 8.3. Berufungskommission
- 8.3.1. Diese besteht aus den Mitgliedern, die gemäß der Berufsordnung (Beilage 9.4.) bestellt werden.
- 8.3.2. Die Aufgaben der Kommission sind:
- a) Erstellung eines exakten Anforderungsprofils, welches mit dem Rektor abzustimmen ist.
 - b) Eine Vorschlagsliste von Personen, die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung und gegebenenfalls zusätzlich einer nicht öffentlichen Suche zustande kommt.
 - c) Eine Vorschlagsliste anhand der Kriterien des Anforderungsprofils, die den Kreis der Personen festlegt, die zum Auswahlverfahren (Assessment-Center oder Hearing) einzuladen sind. Die Liste bedarf der Genehmigung des Rektors.
 - d) Erstellung eines Vorschlags an den Rektor.
- 8.4. Berufungskommission für Klinikvorstände des Universitätsklinikums (SALK)
- Die Zusammensetzung der Berufungskommission für Klinikvorstände des Universitätsklinikums findet nach Vorgabe des Salzburger Objektivierungsgesetzes (LGBl Nr.7/2001-i.d.g.F) statt. Nicht betroffen davon sind alle durch die Universität direkt bestellten Institutsvorstände.
- 8.5. Aufnahmekommission
- 8.5.1. Diese besteht aus dem Dekan für studentische Angelegenheiten als Vorsitzenden sowie weiteren sechs geeigneten Mitgliedern der PMU, darunter jedenfalls dem Dekan für Akademische Angelegenheiten, zwei klinischen Psychologen mit Erfahrung in Testverfahren.

8.5.2. Aufgabe der Kommission ist es, aus den Bewerbungen jene zu identifizieren, die für das entsprechende Studium die beste Eignung mitbringen.

8.6. Prüfungskommission

8.6.1. Diese besteht aus dem Dekan für studentische Angelegenheiten als Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren akademischen Lehrenden der PMU.

8.6.2. Die Aufgaben der Kommission sind:

- a) Sicherstellung eines Prüfungs- und Evaluierungsverfahrens an der PMU, welches nationalen und ausgewählten internationalen Standards genügt.
- b) Installierung und Sicherstellung des European Credit Transfer System an der PMU.
- c) Entscheidung über Berufungen der Studierenden der PMU gegen Form, Inhalt und Ergebnis von Prüfungen im Rahmen der genehmigten Curricula. Dabei kann bei Stattgebung einer solchen Berufung entweder die Wiederholung einer Prüfung oder die Durchführung als kommissionelle Prüfung (vor dem Prüfer und der Prüfungskommission) angeordnet werden.

8.6.3. Die Prüfungskommission handelt auf der Basis der Prüfungsordnung (Beilage 9.2.)

8.7. Habilitationskommission

8.7.1. Der Dekan für akademische Angelegenheiten beruft die vom Rektor jeweils bestellte Habilitationskommission ein.

8.7.2. Die Habilitationskommission besteht aus wenigstens vier Professoren, wovon zwei Professoren anderen Universitäten angehören müssen, davon einer von einer ausländischen Universität, oder nicht an einer Universität tätigen ausgewiesenen Wissenschaftlern gleichzuhaltender Qualifikation, zwei Vertretern des Mittelbaus, zwei Studierenden der PMU. Die Habilkommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

8.7.3. Die Aufgaben und die Vorgehensweise der Habilitationskommission sind in der Habilitationsordnung der PMU geregelt (Beilage 9.3.).

8.8. Curriculumskommission

8.8.1. Diese besteht aus dem Dekan für Akademische Angelegenheiten als Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren akademischen Lehrenden der PMU, einem akademischen Lehrenden der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg und zwei Vertretern der StuVe.

8.8.2. Die Aufgaben der Kommission sind:

- a) Weiterentwicklung der Curricula
- b) Entwicklung und Weiterentwicklung der Prüfungen und Evaluierungen des Studienfortschritts der Studierenden

8.9. Universitätskollegium

8.9.1. Als beratendes Gremium für den Rektor wird ein Universitätskollegium eingerichtet.

8.9.2. Das Universitätskollegium gibt Empfehlungen ab. Über diese Aufgabe hinaus schlägt das Universitätskollegium die wissenschaftlichen Gutachter gemäß Salzburger Objektivierungsgesetz (i.d.g.F.) vor.

- 8.9.3. Die Beschlussfassung hierüber sowie die Erstattung von Empfehlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 8.9.4. Die Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung (Zustellung der Tagesordnung sieben Tage vor Sitzungstermin per Mail) und Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben. Nach fünfzehnminütiger Wartezeit ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- 8.9.5. Das Universitätskollegium setzt sich zusammen aus:
dem Rektor, dem Ehrenrektor, dem Vizerektor, dem Kanzler, den Dekanen und zwei Vertretern der Institutsvorstände der PMU, dem Koordinator der NAWI, zwei Vertretern der StuVe, den ärztlichen Direktoren des LKH und der CDK, zwei Vertretern der Lehrkrankenhäuser, dem Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg, einem Vertreter der SALK, einem Vertreter der Primärärztevereinigung, sowie bis zu maximal neun Mitgliedern der Primärärzte- bzw. Professorenkurie und bis zu maximal neun Mitgliedern der Mittelbaukurien.
Die von den Kurien entsandten Mitglieder - die nach Möglichkeit Lehrende der PMU sein sollen - wechseln in einem Rotationsprinzip, von je 1/3 pro Jahr. Der Rektor kann weitere Mitglieder in das Universitätskollegium kooptieren.

9. Beilagen

- 9.1. Universitätsordnung
- 9.2. Prüfungsordnung
- 9.3. Habilitationsordnung
- 9.4. Berufsordnung
- 9.5. Richtlinien für Institutsgründungen
- 9.6. Richtlinien des Forschungsfonds der PMU

10. Änderung des Statuts

Dieses Statut wird der PMU vom Stiftungsrat der Paracelsus medizinische Privatuniversität - Privatstiftung gegeben und erforderlichenfalls durch diesen abgeändert.